

---

## S 4 R 1280/18 ZV

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982
Normenkette	<a href="#">AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6</a> , <a href="#">SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2</a> , <a href="#">SGG § 128 Abs. 1 Satz 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1280/18 ZV
Datum	07.01.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 76/22 ZV
Datum	14.07.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â  
Â  
Â  
Â

Â  
Â

Â

1. Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Januar 2022 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des ÄberprÄfungsablehnungsbescheides vom 25. MÄrz 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. August 2015, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 9. Januar 2003 dahingehend abzuÄndern, dass fÄr die Jahre 1978 und 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÄgerin wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

fÄr das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1978	219,35 Mark
1981	256,55 Mark
1982	240,62 Mark
1983	249,58 Mark

Â

Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet der KlÄgerin deren notwendige auÄrgerichtliche Kosten zu vier fÄnfteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

### **Tatbestand:**

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines ÄberprÄfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Äber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der KlÄgerin fÄr Zeiten der ZugehÄrigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄr die Jahre 1978 und 1981 bis 1983

---

(Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Ä

Der 1952 geborenen Klägerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Informationsverarbeitung an der Ingenieurhochschule Aâ|, in der Zeit von September 1972 bis Februar 1976, mit Zeugnis vom 26.Â Februar 1976 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung â|Hochschulingenieurâ| zu f¼hren. Sie war vom 1. März 1976 bis 30.Â Juni 1990 (sowie dar¼ber hinaus) â| unterbrochen durch Zeiten des Mutterschutzes vom 1. August 1979 bis 9. September 1979 â| als Normtechnologin, Prozesstechnologin und Fertigungstechnologin im volkseigenen Betrieb (VEB) Transformatoren- und R¶ntgenwerk â|Yâ|. â| Aâ|. besch¼ftigt. Sie erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschafts¼berf¼hrungsgesetz (AA¶G) einbezogen.

Ä

Am 25. November 2002 beantragte die Klägerin die ¼berf¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der Siemens AG vom 17. April 2001 (f¼r den Besch¼ftigungszeitraum vom 1.Â März 1976 bis 30.Â Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 9. Januar 2003 stellte die Beklagte die Besch¼ftigungszeiten der Klägerin vom 1. März 1976 bis 31. Juli 1979 und vom 10. September 1979 bis 30.Â Juni 1990 als â|nachgewiesene Zeitenâ| der zus¼tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AA¶G) sowie die in diesen Zeitr¼umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Siemens AG vom 17. April 2001, fest.

Ä

Mit ¼berpr¼fungsantrag vom 13. Januar 2015 (Eingang bei der Beklagten am 22. Januar 2015) begehrte die Klägerin die Ber¼cksichtigung von Jahresendprämien in H¶he von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte.

Ä

Den ¼berpr¼fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. März 2015 ab. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 24. April 2015 (Eingang bei der Beklagten am 24.Â April 2015) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 2015 als unbegr¼ndet zur¼ck. Zur Begr¼ndung f¼hrte sie aus: Der Zufluss und die H¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die H¶he der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abh¼ngig

---

gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Ä

Hiergegen erhob die Klägerin am 25. August 2015 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 4 RS 1229/15) und beehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte sie eine schriftliche Erklärung der Zeugin X vom 3. September 2015 vor, in der ausgeführt ist, dass der VEB Transformatoren- und Röntgenwerk „Y“. „A“ in den Jahren 1979 bis 1990 jährlich Jahresendprämien an alle Mitarbeiter auszahlte.

Ä

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage „ nach Einholung einer schriftlichen Auskunft der Zeugin X vom 11. November 2015 sowie nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 11. September 2018 (im Verfahren [S 4 R 1280/18 ZV](#)) „ mit Gerichtsbescheid vom 7. Januar 2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe die Klägerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge sie nicht. Auch die Zeugin hätte zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Ä

Gegen den am 11. Januar 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 9. Februar 2022 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1978 und 1981 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Ä

Die Klägerin beantragt „ sinngemäß und sachdienlich gefasst „,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Januar 2022 aufzuheben

---

und die Beklagte, unter Aufhebung des Äußerprüfungsablehnungsbescheides vom 25. März 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. August 2015, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 9. Januar 2003 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloß einfache Möglichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. März 2022 (im Verfahren L 7 R 360/19) ihre Ansicht gestärkt, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderng erkläre.

Ä

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin angefordert.

Ä

Mit Schriftsätzen vom 25. April 2022 (Beklagte) sowie vom 26. April 2022 (Klägerin) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Ä

---

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszweige vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Ä

### **Entscheidungsgründe:**

Ä

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Ä§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Ä

II.

Die statthafte und zulässige Berufung der Klägerin ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 9. Januar 2003 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Berufungsschriftsatzes vom 7. Februar 2022 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([Ä§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Ä

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 25. März 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. August 2015 ([Ä§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 9. Januar 2003 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Ä§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Januar 2022 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 25. März 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. August 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 9. Januar 2003 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1978 und 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen

---

Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die KlÄgerin hÄhere, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmien begehrt, war die Berufung im Äbrigen (zumindest aus GrÄnden der Klarstellung) zurÄckzuweisen.

Ä

Nach [Ä 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach Ä 8 Abs. 3 Satz 2 AAÄG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÄge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÄr die Vergangenheit zurÄckzunehmen. Im Äbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÄnstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÄr die Zukunft zurÄckzunehmen. Er kann auch fÄr die Vergangenheit zurÄckgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 9.Ä Januar 2003 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach Ä 8 Abs. 1 AAÄG hat die Beklagte als der unter anderem fÄr das Zusatzversorgungssystem der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÄndige VersorgungstrÄger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Ä 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 9. Januar 2003 Zeiten der ZugehÄrigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄG (vgl.Ä Ä 5 AAÄG) sowie die wÄhrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Ä 8 Abs. 1 Satz 2 AAÄG). JahresendprÄmien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÄcksichtigt.

Ä

GemÄÄ Ä 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Ä Ä 5 AAÄG) fÄr jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Ä 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Ä 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Ä 6 Abs.Ä 1 Satz 1 AAÄG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÄÄig gezahlten JahresendprÄmien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÄr die vom WerktrÄtigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser

---

Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [â B 4 RS 4/06 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [â B 5 RS 4/16 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das âerzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort âerzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃhrend der ZugehÃrigkeitszeiten zum Versorgungssystem âaufgrundâ seiner BeschÃftigung âzugeflossenâ, ihm also tatsÃchlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃmien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃben. Lohn und PrÃmien waren âFormen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, [âArbeitsrecht \[der DDR\] â Lehrbuchâ](#), 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃmien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃmienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃhrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃhrung und HÃhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃr alle PrÃmienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÃr die JahresendprÃmie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃmie diente als Anreiz zur ErfÃllung und ÃbererfÃllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃllungsprÃmie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein âAnspruchâ auf JahresendprÃmie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃmie fÃr das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃtige angehÃrte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Ã
- der WerktÃtige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃhe erfÃllt hatte undÃ
- der WerktÃtige wÃhrend des gesamten Planjahres AngehÃriges des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃgen, die als JahresendprÃmien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃnger die Voraussetzungen der Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃllt hatte. HierfÃr und fÃr den Zufluss trÃgt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [â B 4 RS 4/06 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃtzungsmÃglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [â B 5 RS 4/16 R](#) [â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Ã

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃmien von mehreren

---

Voraussetzungen abhing. Die Klägerin hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihr ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Ä

Gemäß [Ä§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Ä§ 6 Abs. 6 AAOG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Ä

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Klägerin den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie von der Klägerin im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Ä

**1.**

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Ä

**a)**

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

---

Â

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Transformatoren- und Röntgenwerk âYâ. â Aâ. liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den Bekundungen der Zeugin Xâ. Â vom 3. September 2015 und vom 11. November 2015 ergibt. Diese fhrte wiederholt aus, dass es keine Unterlagen über die Auszahlung der Jahresendprämien mehr gibt.

Â

Nachweise zu an die Klgerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Âbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fr die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Â

**b)**

Der Zufluss von Prmienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klgerin ist aber im vorliegenden Fall fr die begehrten Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Â

Gem [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf smtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloen Mglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismastab ist zwar durch seine Relativitt gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des urschlichen Zusammenhanges, absolut mehr fr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute Mglichkeitâ aus, das heit es gengt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Mglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwrdigung aller Umstnde besonders viel fr diese Mglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Âbrigen gegenber aber einer das Âbergewicht zukommen. Die bloe Mglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â [B 9 V 23/01 B](#) â [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat die Klgerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht,

---

dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

**aa)**

Die KlÃ¤gerin war in den Jahren 1977 und 1980 bis 1982 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶rige des VEB Transformatoren- und RÃ¶ntgenwerk â€œYâ€. â€œAâ€. (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Ã„nderungsvertrÃ¤gen sowie aus den Eintragungen in ihren Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

**bb)**

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem die KlÃ¤gerin angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃŸen (vgl. Â Kunz/Thiel, â€œArbeitsrecht [der DDR] â€œLehrbuchâ€, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die â€œVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â€ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der â€œZweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die â€œVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÃ¤mienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃ¤mierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1

---

und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, Die leere Hand ist tot wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Â

**cc)**

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugin X. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Die Zeugin X., die die Klägerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1976 kannte und mit dieser in der technologischen Fertigungsabteilung des Betriebes im gleichen Büro zusammenarbeitete, gab in ihren schriftlichen Zeugenerklärungen vom 3. September 2015 und vom 11. November 2015 an, dass die Klägerin wie alle Mitarbeiter des Betriebes auch jährlich Jahresendprämien vom Betrieb im Zeitraum von 1976 bis 1990 ausgezahlt erhielt. Für die Auszahlung der Jahresendprämien existierten im Betrieb Listen, auf der alle Namen der Beschäftigten einer Arbeitsgruppe und die Auszahlungsbeträge der Jahresendprämien aufgeführt waren. Jeder Beschäftigte bestätigte mit seiner Unterschrift auf dieser Liste den Erhalt des Jahresendprämienbetrages und konnte so auch die Beträge der anderen Mitarbeiter einsehen. Der Empfang des Bargeldbetrages wurde auf der Quittungsliste bestätigt und gleichzeitig wurde ein Solidaritätsbeitrag durch den Gewerkschaftsbund einbehalten. Einen Nachweis über den Erhalt des Geldes bekamen die Mitarbeiter nicht. Jahresendprämien

---

wurden einmal jährlich an alle Mitarbeiter gezahlt. Die Höhe der Prämien entsprach ungefähr einem Nettomonatsgehalt, wobei es Abweichungen gab. Der Zeugin sind keine Fälle erinnerlich, in denen einzelne Mitarbeiter keine Jahresendprämien ausgezahlt erhielten. Die Klägerin erhielt jedes Jahr eine Jahresendprämie. Im Betrieb existierten auch Betriebskollektivverträge.

Ä

Auszüge solcher Betriebskollektivverträge des VEB Transformatoren- und Röntgenwerk „Y“. „A“ aus den Jahren 1981 und 1988 legte die Klägerin im Klageverfahren vor. Diese beinhalteten Regelungen für den Betriebsprämienfonds für die Jahresendprämien im Betrieb. Danach war die Höhe der Jahresendprämie abhängig von der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben des Werkes. Der Anteil des Einzelnen an der Jahresendprämie richtete sich nach der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben.

Ä

Unzulänglichkeiten der Klägerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1978 und 1981 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugin X sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechtigte Annahme, dass die Klägerin die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ä

Den Arbeitsänderungsverträgen ist zu entnehmen, dass die Klägerin kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen ihrer betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte. Die Verdienstveränderungsmitteilungen ab 1. August 1976, ab 1. April 1977, ab 1. Februar 1981, ab 1. August 1985, ab 1. September 1986 und ab 1. September 1989 führen jeweils aus, dass die Gehaltssteigerungen in Anerkennung [der] Leistungen der Klägerin erfolgte.

Ä

In einem betrieblichen Auszeichnungsschreiben vom 24. Februar 1982 wird unter anderem hervorgehoben, dass die Klägerin

- ihre Arbeitsaufgaben exakt und termintreu verrichtete,
- über große Kenntnisse des Fertigungsablaufs und organisatorische Belange verfügte,
- Weiterbildungsbereitschaft für ihr Tätigkeitsgebiet zeigte,
- jederzeit zur Übernahme zusätzlicher Arbeitsaufgaben bereit war,
- wesentlich zur Verbreitung neuer wissenschaftlich-technischer Höchstleistungen beitrug und Anstöße zur Optimierung technologischer Prozesse in der Fertigung gab,

- 
- großes Engagement im Betrieb zeigte.

Â

f r ihre hervorragenden Leistungen im sozialistischen Wettbewerb wurde die Kl gerin vom VEB Transformatoren- und R ntgenwerk Y. A. mit Urkunde vom 8. M rz 1982 mit der Bestenplakette ausgezeichnet.

Â

Eine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Kl gerin ergibt sich zudem aus den ihr vom Betrieb in den Jahren 1976, 1977, 1979, 1980 und 1981 verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines Kollektivs der sozialistischen Arbeit. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der Kl gerin, gew rdigt (vgl. dazu: Â 1 der Ordnung  ber die Verleihung und Best tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels Kollektiv der sozialistischen Arbeit, die Bestandteil der Bekanntmachung der Ordnungen  ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird der Kl gerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr  bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der Erf llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdr ngen.

Â

**2.**

Die konkrete H he der Jahresendpr mien, die f r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 und 1980 bis 1982) in den Zuflussjahren 1978 und 1981 bis 1983 zur Auszahlung an die Kl gerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch f r die Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983 zum Teil, n mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die H he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendpr mie darf entgegen der fr heren Rechtsprechung des S chsischen Landessozialgerichts allerdings nicht gesch tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

**a)**

---

Die der Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 und 1980 bis 1982) in den Jahren 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Transformatoren- und Röntgenwerk „Y“ „A“ liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den Bekundungen der Zeugin X vom 3. September 2015 und vom 11. November 2015 ergibt. Diese führte wiederholt aus, dass es keine Unterlagen über die Auszahlung der Jahresendprämien mehr gibt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch die Zeugin X nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Klägerin in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

**b)**

Die konkrete Höhe der an die Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 und 1980 bis 1982) in den Jahren 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1977 und 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 und 1981 bis 1983

---

ausgezählten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

**aa)**

Den Angaben der Klägerin sowie der Zeugin X. Ä kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Die Klägerin selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien der Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugin X. Ä bestätigte dieses grundsätzliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge der Klägerin keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit die Zeugin X. Ä in ihren schriftlichen Erklärungen vom 3. September 2015 und vom 11. November 2015 jeweils ausführte, die Höhe der Jahresendprämien habe jeweils „ungefähr“ einem Nettomonatsgehalt entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen „in der Regel“-, „circa“-, „zwischen“-, „etwa“- oder „ungefähr“-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 – § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) – Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von der Zeugin noch von der Klägerin getätigt werden.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der Klägerin sowie der Zeugin zur Höhe der an die Klägerin geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer „guten Möglichkeit“ gerade des von der Klägerin oder der Zeugin angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

---

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von der Klägerin und der Zeugin behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der „Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972“ [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und

---

bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des Â§ 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (Â§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder die Zeugin nachvollziehbare Angaben tätigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der

---

Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllungs der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

**bb)**

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 1. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nehmlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-

---

VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigen im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werktätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werktätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werktätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werktätige einen

---

Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart „Jahresendprämie“ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VOen 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs „sollen“ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht „justiziable“ Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine „statische Fortschreibung“ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist

---

darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat trotz Überprüfung keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, ja“). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird neben dem lediglich fast zehnteiligen „Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. als „generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätte im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen nimmt der erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach)

---

nicht um eine  $\hat{\square}$  wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete  $\hat{\square}$   $\hat{\square}$  konservative Sch $\hat{\square}$ tzung der H $\hat{\square}$ he der Jahresendpr $\hat{\square}$ mie $\hat{\square}$ .

$\hat{\square}$

F $\hat{\square}$ 1/4r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erl $\hat{\square}$ uterten Regelungen damit f $\hat{\square}$ 1/4r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1977 und 1980 bis 1982 und damit f $\hat{\square}$ 1/4r die Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983 Bedeutung, weil die Kl $\hat{\square}$ gerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendpr $\hat{\square}$ mien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesth $\hat{\square}$ he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Kl $\hat{\square}$ gerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 9. Januar 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnausk $\hat{\square}$ 4nften des ehemaligen Besch $\hat{\square}$ ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Siemens AG vom 17. April 2001), hinreichend individualisiert ermitteln l $\hat{\square}$ sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach  $\hat{\square}$ 5 Abs. 3 der 1.  $\hat{\square}$  DB zur Pr $\hat{\square}$ mienfond-VO 1972 nach der 1.  $\hat{\square}$  Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, tr $\hat{\square}$ gt die gesetzliche Regelung des  $\hat{\square}$ 6 Abs. 6 AA $\hat{\square}$ g hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu f $\hat{\square}$ 1/4nf Sechsteln zu ber $\hat{\square}$ 4cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Ma $\hat{\square}$ gabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben k $\hat{\square}$ nnen, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl f $\hat{\square}$ 1/4r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten ( $\hat{\square}$ 1 der 1.  $\hat{\square}$  Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen ( $\hat{\square}$ 3 Abs. 1 der 1.  $\hat{\square}$  Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen ( $\hat{\square}$ 3 Abs. 2 der 1.  $\hat{\square}$  Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem  $\hat{\square}$ berstundenzuschl $\hat{\square}$ ge, zus $\hat{\square}$ tzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschl $\hat{\square}$ ge, bestimmte lohnsteuerfreie Pr $\hat{\square}$ mien, Untertagepr $\hat{\square}$ mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrg $\hat{\square}$ ngen  $\hat{\square}$ 1/4ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge  $\hat{\square}$ rtlich bescheinigter Arbeitsunf $\hat{\square}$ higkeit sowie Entsch $\hat{\square}$ digungen). Anhaltspunkte daf $\hat{\square}$ 1/4r, dass derartige besondere Zuschl $\hat{\square}$ ge und Pr $\hat{\square}$ mien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 9. Januar 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnausk $\hat{\square}$ 4nften des ehemaligen Besch $\hat{\square}$ ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Siemens AG vom 17. April 2001) sind, ergeben sich aus keinem zu ber $\hat{\square}$ 4cksichtigenden Blickwinkel.

$\hat{\square}$

Dies zu Grunde gelegt, sind f $\hat{\square}$ 1/4r die Kl $\hat{\square}$ gerin Jahresendpr $\hat{\square}$ mienzahlungen f $\hat{\square}$ 1/4r die in den Planjahren 1977 und 1980 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1978 und 1981 bis 1983 ausgezahlten Jahresendpr $\hat{\square}$ mien wie folgt zu ber $\hat{\square}$ 4cksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdientbetrag (= nst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1977	9.475,99 M	789,67 M	263,22 M	219,35 M	1978
1980	11.082,96 M	923,58 M	307,86 M	256,55 M	1981
1981	10.394,93 M	866,24 M	288,75 M	240,62 M	1982
1982	10.781,95 M	898,50 M	299,50 M	249,58 M	1983

Ä Ä

c)

Weil die Klägerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1977 und 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 und 1981 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 [§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.](#)). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht [§ 6 AA ZPO](#) nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus [§ 6 Abs. 5 AA ZPO](#) in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [§ 287 ZPO](#), die nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und entsprechend anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [§ 6 Abs. 6 AA ZPO](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [§ 6 Abs. 6 AA ZPO](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag

---

im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines berechneten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â€‹ [BÄ 4 RA 6/99 R](#) â€‹ [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

### 3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1978 und 1981 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), [6Â Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#) waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÄG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€‹ [B 4 RS 4/06 R](#) â€‹ [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam â€‹ trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1978 und 1981 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien â€‹ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

Â

### IV.

---

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 28.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024